GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 16.01.2023
Beginn:	19:05 Uhr
Ende	19:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Gewies, Matthias
Kindsmüller, Thomas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik

Stellvertreter

Fürst, Josef
Siegl, Heinrich

Schriftführer

Bruckmoser, Michael

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Eckpunkte "Landesförderprogramm Ganztagsausbau"

3. Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteiler, Rottenburger Straße 24, Fl.Nr. 6 und 154, Gmk. Arth, Arth

4. Erweiterung der Altstoffsammelstelle Furth, Schatzhofener Straße 20, Fl.Nr. 63/13, Gmk. Schatzhofen, Nähe Schatzhofen

5. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

5.1 Tempo 30 in der Neuhauser Straße

5.2 Grünfläche an der Neuhauser Straße

5.3 Maibaum Schatzhofen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung Furth vom 05.12.2022 wird ohne Einwand genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Eckpunkte "Landesförderprogramm Ganztagsausbau"

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder tritt stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Zu Beginn umfasst dieser die Kinder der ersten Klasse. Bis 2029 kommt jedes Jahr ein weiterer Jahrgang hinzu. Damit haben ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung. Das Betreuungsangebot muss hierfür inklusive der Unterrichtszeit acht Stunden täglich umfassen. Die Schließzeiten dürfen maximal vier Wochen (in der Regel 20 Werktage) im Jahr betragen. Diese Angebote müssen aber nicht in vollem Umfang genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler können je nach Bedarf auch kürzere Betreuungszeiten wählen. Die zeitliche Vorgabe des Bundes ist sehr eng. Die geförderten Maßnahmen müssen bis Ende 2027 abgeschlossen sein.
Es handelt sich um eine Investitionskostenförderung. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

Dabei können sich die Kommunen bedarfsgerecht aus der ganzen Vielfalt des sogenannten „Werkzeugkastens“ zur Ganztagsbetreuung bedienen: erstens aus Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie dem Hort, zweitens aus Angeboten unter Schulaufsicht, wie Mittagsbetreuung und offene und gebundene Ganztagsschule, sowie drittens aus dem Angebot des kooperativen Ganztags, den sog. Kombieinrichtungen, bei denen Schule und Jugendhilfe vernetzt arbeiten. Der Bund hat mittlerweile bestätigt, dass die Mittagsbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, wenn zusammen mit der Unterrichtszeit acht Stunden abgedeckt werden. Bei den Kombieinrichtungen arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen.

Diese Investitionskostenförderung wird als Pauschale gewährt:
• 6.000 Euro pro Platz in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. Horte)
• 3.900 Euro pro Platz in einer Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag)
• 3.000 Euro pro Platz in Angeboten unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganztag; verlängerte Mittagsbetreuung).

Für die Gemeinde Furth wären bei einem Vollausbau 60 Plätze förderfähig, was einem Investitionskostenzuschuss von ca. 180.000 € gleichkommen würde. Dafür ist die Gemeinde jedoch auch an sämtliche Fördervorgaben der Genehmigungsstelle gebunden.
Seitens der Gemeinde Furth wird deshalb eine bessere Finanzierung oder ein massiv steigender Bedarf innerhalb der Gemeinde Furth abgewartet.

Zur Kenntnis genommen

3 Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteiler, Rottenburger Straße 24, Fl.Nr. 6 und 154, Gmk. Arth, Arth

Sachverhalt:
Am 13.12.2022 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist der Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteiler mit Außenmaßen von 15,25 m x 10.24 m des Wohnhauses und 9,75 m x 10,19 m des Anbaus für die Hackschnitzelheizung. Die Gebäude die Abgebrochen werden haben eine Grundfläche von
ca. 588,5 m² Das Bauvorhaben wird dem Bau- und Umweltausschuss anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt weitestgehend im Innenbereich, das Gebäude sollte jedoch auch im Außenbereich nach § 35 BauGB zum Liegen kommen, wonach die Beurteilung des Bauvorhabens nach § 35 BauGB erfolgt.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als mit der Fl.Nr. 6 als MD (Dorfgebiet) und das Grundstück mit der Fl.Nr. 154 als Acker dargestellt.
Das Bauvorhaben ist lt. Angaben des Antragstellers privilegiert, öffentliche Belange stehen aufgrund des Ersatzbaus nicht entgegen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.
Der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 8 hat die Unterschrift verweigert.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind 4 Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Bau- und Umweltausschuss anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Ersatzbau des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteiler durch Herrn Michael Stanglmayr, auf dem Grundstück Rottenburgerstraße 24, 84095 Furth, Fl.-Nr. 6 und 154, Gmk. Arth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Der Bauherr hat angegeben, dass das Bauvorhaben privilegiert ist. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Entschluss kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4 Erweiterung der Altstoffsammelstelle Furth, Schatzhofener Straße 20, Fl.Nr. 63/13, Gmk. Schatzhofen, Nähe Schatzhofen Bauherr: Landkreis Landshut

Sachverhalt:

Am 22.12.2022 beantragte der Landkreis Landshut die Erweiterung der Altstoffsammelstelle in Furth, Gespräche hinsichtlich der Erweiterung werden schon seit längerer Zeit geführt.
Die Altstoffsammelstelle ist in den letzten Jahren sukzessive mit weiteren Containern und Ablagemöglichkeiten ausgestattet worden und jetzt an die Kapazitätsgrenzen gelangt.

Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.
Geplant ist zur Kapazitätserweiterung der Altstoffsammelstelle Furth eine Erweiterung auf das zwischenzeitlich vermessene westlich gelegene Grundstück mit der Flurnummer 63/13 der Gemarkung Schatzhofen. Hier sollte auch eine zusätzliche Ausfahrt auf die Schatzhofener Straße errichtet werden. Die Straßenflächen werden zur Befahrung mit Containerfahrzeugen ausgelegt, die

Erweiterung wird vollflächig eingezäunt und damit gegen Diebstahl gesichert. An der Westseite der Altstoffsammelstelle wird eine Feldgehölzhecke als Sicht- und Windschutz errichtet.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker dargestellt. Gemäß § 35 Abs. Abs. 1 Nr. 4 BauGB kann die Altstoffsammelstelle im Außenbereich erweitert werden.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Da es sich nur um eine Erweiterung einer bestehenden Altstoffsammelstelle handelt ist die Erschließung gesichert.

Die Glascontainer werden außerhalb der geplanten Einzäunung bei der neuen geplanten Zufahrt errichtet, was so durch das SG Abfallrecht am LRA Landshut vorgegeben wurde.
Durch den Entfall des Wendeplatzes mit Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung werden die Kapazitäten auf der Altstoffsammelstelle fast verdoppelt.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Bauausschuss Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Erweiterung der Altstoffsammelstelle Furth durch den Landkreis Landshut, auf dem Grundstück an der Schatzhofener Straße in Furth Fl.-Nr. 63/13, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Die Einbahnstraßenregelung sollte beginnend an der bestehenden Einfahrt (Fl-Nr. 65 der Gemarkung Schatzhofen) und endend an der neuen Einfahrt ausgeschildert werden, da die Hauptanfahrbarkeit aus Furth kommend ist. Die LKW-Zufahrt kann außerhalb der Öffnungszeiten gerne über die neue Ausfahrt an der Schatzhofener Straße sichergestellt werden.
Der außenliegende Glascontainerstandort sollte nach Möglichkeit beleuchtet werden, da die große Gefahr der wilden Ablagerungen besteht und dem so entgegengewirkt werden sollte.
Das Tiefbauamt sollte nochmals prüfen, ob die derzeit noch außerhalb der Umzäunung angedachte Grünfläche optimiert und ggf. doch eingezäunt werden kann.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

5.1 Tempo 30 in der Neuhauser Straße

Durch das Landratsamt Landshut wurde in Teilen der Neuhauser Straße eine Tempo-30-Beschilderung angebracht. Die Verwaltung wird auf Veranlassung des Bau- und Umweltausschusses Furth eine Tempo-30-Beschilderung von der Gastwirtschaft Kremer bis zur Einfahrt der Birnbaumstraße beantragen.

Zur Kenntnis genommen

5.2 Grünfläche an der Neuhauser Straße

Die Grünfläche an der Neuhauser Straße am Ortseingang von Unterneuhausen her kommend wird nach Aufnahme der Fläche in das gemeindliche Ökokonto noch mit Bäumen bepflanzt, welche in ausreichendem Abstand zur Kreisstraße errichtet werden sollten.

Zur Kenntnis genommen

5.3 Maibaum Schatzhofen

Der Bauhof Furth wird den Maibaum Schatzhofen zeitnah überprüfen, da er sich am oberen Teil ggf. sogar ineinander windet.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Michael Bruckmoser Schriftführung